

sehen Grundschule sollte die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen erfolgen. Der Besuch der Berufsschule wurde zur Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erklärt, wenn sie keine andere Schule besuchten. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen wurden verboten (Art. 38 Abs. 1 Sätze 2-4). Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 legte die grundsätzlichen Aufgaben der Berufs- und Fachschulen sowie der Oberschulen fest. Danach sollten die Berufs- und Fachschulen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung dienen und die Oberschulen der Vorbereitung für die Hochschulen. Art. 38 Abs. 3 Satz 2 bestimmte indessen, daß der Weg zur Hochschule nicht nur über die Oberschulen führen durfte, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zwecke auszubauen oder zu schaffen wären. Dazu legte Art. 38 Abs. 4 fest, daß allen Bürgern durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen wäre. Art. 38 Abs. 5 verankerte die Volkshochschulen in der Verfassung. Durch sie sollte den Angehörigen aller Schichten die Möglichkeit gegeben werden, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

Art. 39 verfügte die Gleichheit der Bildungschancen. Jedem Kind mußte die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend sollte nicht von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses abhängig sein. Vielmehr sollte Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt wären, besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule sollte Begabten aus allen Schichten des Volkes ermöglicht werden. Es wurden Schulgeldfreiheit und Unentgeltlichkeit der Lernmittel an den Pflichtschulen versprochen. Im Bedarfsfälle sollte der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert werden.

Die Verfassung von 1949 regelte ferner die Erteilung des Religionsunterrichts. Dieser wurde in Art. 40 zur Angelegenheit der Religionsgemeinschaften erklärt, denen die Ausübung des Rechts auf Erteilung des Religionsunterrichts gewährleistet wurde. Ergänzend bestimmte Art. 44, daß das Recht der Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichts in den Räumen der Schule gewährleistet sei, dieser von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt werde und niemand dazu gezwungen oder daran gehindert werden dürfe. Die Erziehungsberechtigten hatten über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen.

- 2 b) Gegenüber dem Entwurf der Verfassung sind in der Endfassung einige Änderungen zu verzeichnen. Der mit dem Recht auf Bildung zusammenhängende Komplex wurde wie der Verfassungsartikel über das Recht auf Arbeit vor die Einzelgrundrechte im politischen Bereich gerückt und erhielt dadurch anstelle der Nummer 31 die Nummer 25. Im Abs. 3 wurde das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben konstituiert, dessen wachsende Bedeutung hervorgehoben wird. Im Entwurf wurde diese Bedeutung den Objekten des Rechts: Kunst, Kultur, Körperkultur, Sport und Touristik zugerechnet. Die vollständige Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit wurde im Entwurf in Beziehung zu ihr gesetzt, während sie in der Endfassung in Beziehung zur Förderung als deren Zweck gebracht ist. Als weiterer Zweck der Förderung wird in dieser die wachsende Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse genannt. Anstelle der Begriffe »Kunst« und »Kultur« trat der Begriff »kulturelles Leben«. Der Begriff »Touristik« verschwand in der Endfassung.